



Sektion Spirituosensteuer

Merkblatt

Einfuhr und Erwerb von Brennapparaten und Brennanlagen

Nach Artikel 7 des Alkoholgesetzes ([AlkG; SR 680](#)) dürfen Brennereieinrichtungen nur mit Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV erworben, aufgestellt, an einen neuen Standort verbracht, ersetzt oder umgeändert werden. Unter «Brennereieinrichtungen» fallen Brennapparate/Brennanlagen sowie Teile davon.

Entsprechende Bewilligungen müssen bei der Sektion SPIR (spirituosen@ezv.admin.ch) beantragt werden. Sie werden nach AlkG restriktiv erteilt.

Die EZV ist berechtigt, Brennereieinrichtungen, die ohne Bewilligung eingeführt werden, zu beschlagnahmen oder technisch so zu verändern, dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist (Art. 25 – AlkG). Der Importeur beziehungsweise die Importeurin macht sich zudem strafbar und es kann ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Einfuhr von Kleindestilliergeräten bis maximal 3 Liter Inhalt. Diese Geräte dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteresenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden und nicht zur Herstellung oder zum Umbrand von Alkohol.

Zusatzinformationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ezv.admin.ch/alkohol

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Eidgenössische Zollverwaltung
Abteilung Alkohol und Tabak
Sektion Spirituosensteuer
Route de la Mandchourie 25, 2800 Delémont

Tel. +41 58 462 65 00
Fax +41 58 463 18 28
E-Mail: spirituosen@ezv.admin.ch